

Suchergebnis

Name	Bereich	Information	V.-Datum
InVision Aktiengesellschaft Düsseldorf	Gesellschafts- bekanntmachungen	Einladung zur Ordentlichen Hauptversammlung 2025	16.07.2025



InVision Aktiengesellschaft

Düsseldorf

ISIN: DE0005859698

WKN: 585969

Einladung zur Ordentlichen Hauptversammlung 2025

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,
wir laden Sie hiermit ein zur

**Ordentlichen Hauptversammlung
der InVision Aktiengesellschaft, Düsseldorf,**

am

Donnerstag, den 28. August 2025, 10:00 Uhr,

im

**Hotel Courtyard Düsseldorf Hafen
Speditionstraße 11
40221 Düsseldorf**

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass das Unternehmen aus Kostengründen **keine Bewirtung** bereitstellt und dass **Fahrt- und Parkkosten nicht erstattet** werden können.

Tagesordnung

1. **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024**

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 in seiner Sitzung am 7. April 2025 gebilligt; der Jahresabschluss ist damit gemäß § 172 AktG festgestellt. Eine Beschlussfassung der Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 1 entfällt daher, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

2. **Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Den im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Vorstandsmitgliedern Peter Bollenbeck und Christoph Rütte wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt.“

3. **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Den im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt.“

4. **Wahlen zum Aufsichtsrat**

Mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung 2025 endet die bisherige Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder Matthias Schroer und Prof. Dr. Wilhelm Mülder. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich nach §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG und § 9 Abs. 1 der Satzung aus drei Mitgliedern zusammen, die von der Hauptversammlung gewählt werden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor:

4.1. Herrn Matthias Schroer, Kaufmann, selbstständiger IT-Berater und geschäftsführender Gesellschafter der codesolo GmbH mit Sitz in Prien am Chiemsee, Wohnort: Prien am Chiemsee,

und

4.2. Herrn Prof. Dr. Wilhelm Müller, Hochschulprofessor, Hochschule Niederrhein mit Sitz in Mönchengladbach, Fachbereich Wirtschaftswissenschaften, Wohnort: Essen,

jeweils für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung zu wählen, die über ihre Entlastung für das Geschäftsjahr 2025 beschließt.

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder nicht an Wahlvorschläge gebunden. Die Wahlen sollen als Einzelwahlen durchgeführt werden.

5. **Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2025**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, den folgenden Beschluss zu fassen:

„Die MSW GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Berlin, wird zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 bestellt.“

6. **Beschlussfassung über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der InVision Aktiengesellschaft auf die Acme 42 GmbH, Düsseldorf, gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß §§ 327a ff. AktG (Squeeze-Out)**

Gemäß § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG kann die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft auf Verlangen eines Hauptaktionärs, dem Aktien der Gesellschaft in Höhe von mindestens 95 % des Grundkapitals gehören, die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre auf diesen Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen. Der Ausschluss der Minderheitsaktionäre wird anschließend mit Eintragung dieses Beschlusses in das Handelsregister der Gesellschaft wirksam.

Das Grundkapital der InVision Aktiengesellschaft mit Sitz in Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 44338, („**Gesellschaft**“) beträgt EUR 2.235.000,00 und ist eingeteilt in 2.235.000 auf den Inhaber lautende, nennwertlose Stückaktien. Von diesen Aktien hält die Acme 42 GmbH mit Sitz in Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter der Registernummer HRB 102347, („**Acme 42**“ oder „**Hauptaktionärin**“) unmittelbar mehr als 95%. Der Acme 42 gehören unmittelbar 2.139.018 Aktien der Gesellschaft. Dies stellt eine Beteiligung am Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von rund 95,71 % dar. Die Acme 42 ist damit Hauptaktionärin im Sinne von § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG.

Die Acme 42 hat als Hauptaktionärin mit Schreiben vom 30. April 2025 gegenüber dem Vorstand der Gesellschaft verlangt, die Hauptversammlung der Gesellschaft über die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre („**Minderheitsaktionäre**“) der Gesellschaft auf sie als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß dem Verfahren zum Ausschluss von Minderheitsaktionären nach §§ 327a ff. AktG beschließen zu lassen. Dieses Verlangen hat die Acme 42 mit Schreiben vom 14. Juli 2025 im Sinne von § 327a Abs. 1 AktG konkretisiert. In diesem Schreiben vom 14. Juli 2025 hat die Acme 42 insbesondere die Höhe der angemessenen Barabfindung auf EUR 5,63 je Stückaktie festgelegt.

In einem schriftlichen Bericht an die Hauptversammlung vom 14. Juli 2025 hat die Acme 42 gemäß § 327c Abs. 2 Satz 1 AktG zudem die Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre dargelegt und die Angemessenheit der Barabfindung erläutert und begründet.

Die Angemessenheit der Barabfindung wurde durch die Flick Gocke Schaumburg GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bonn, als durch das Landgericht Düsseldorf gerichtlich ausgewählten und bestellten sachverständigen Prüfer für die Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung geprüft und bestätigt. Der sachverständige Prüfer hat hierüber am 14. Juli 2025 einen schriftlichen Prüfungsbericht erstattet.

Zudem hat die Acme 42 dem Vorstand der Gesellschaft eine Gewährleistungserklärung der Kreissparkasse Düsseldorf, („**Kreissparkasse**“) übermittelt. Mit dieser Erklärung übernimmt die Kreissparkasse unbeding und unwiderruflich die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung der Acme 42, den Minderheitsaktionären der Gesellschaft nach Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister unverzüglich die festgelegte Barabfindung für jede auf den Hauptaktionär übergegangene Aktie zu zahlen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die auf den Inhaber lautenden Stückaktien der übrigen Aktionäre der InVision Aktiengesellschaft (Minderheitsaktionäre) mit einem rechnerischen anteiligen Betrag am Grundkapital der InVision Aktiengesellschaft von jeweils EUR 1,00 werden gemäß §§ 327a ff. Aktiengesetz gegen Gewährung einer von der Acme 42 GmbH mit Sitz in Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter der Registernummer HRB 102347 (Hauptaktionärin), zu zahlenden angemessenen Barabfindung in Höhe von EUR 5,63 je auf den Inhaber lautenden Stückaktie der InVision Aktiengesellschaft auf die Hauptaktionärin übertragen.“

Unterlagen zur Tagesordnung

Vom Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung an stehen die folgenden Unterlagen zu den üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der Gesellschaft unter der Adresse InVision AG, Speditionstr. 5, 40221 Düsseldorf, zur Einsicht zur Verfügung. Abschriften der Unterlagen können von Aktionären unter der genannten Anschrift oder per E-Mail unter ir@invision.de kostenlos angefordert werden. Darüber hinaus werden die vorgenannten Unterlagen auch während der Dauer der Hauptversammlung im Versammlungssaal ausliegen.

Zu Tagesordnungspunkt 1

- Jahresabschluss, Lagebericht sowie Bericht des Aufsichtsrats der InVision Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr 2024

Zu Tagesordnungspunkt 6

- der Entwurf des Übertragungsbeschlusses;
- die Jahresabschlüsse und Lageberichte der InVision Aktiengesellschaft für die Geschäftsjahre 2022 bis 2024
- der nach § 327c Abs. 2 Satz 1 AktG von der Acme 42 GmbH als Hauptaktionärin erstattete schriftliche Übertragungsbericht über die Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre und die Angemessenheit der Barabfindung nebst Anlagen, insbesondere das Gutachten zur Ermittlung des Unternehmenswerts der InVision Aktiengesellschaft sowie der angemessenen Barabfindung gemäß §§ 327a ff. AktG zum 28. August 2025 der FALK GmbH & Co KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Heidelberg;

- der Beschluss des Landgerichts Düsseldorf vom 15. Mai 2025 (AZ: 35 O 50/25) über die Bestellung der Flick Gocke Schaumburg GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bonn, zum sachverständigen Prüfer hinsichtlich der Angemessenheit der Barabfindung;
- der Bericht des gerichtlich bestellten sachverständigen Prüfers Flick Gocke Schaumburg GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bonn, über die Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung gemäß § 327c Abs. 2 Satz 2 AktG für die beabsichtigte Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der InVision Aktiengesellschaft, Düsseldorf, auf die Acme 42 GmbH, Düsseldorf;
- Gewährleistungserklärung der Kreissparkasse Düsseldorf gemäß § 327b Abs. 3 AktG.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Versammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig mindestens in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache zur Hauptversammlung anmelden und einen Nachweis ihres Anteilsbesitzes erbringen nachweisen. Der Nachweis hat sich gemäß § 18 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft auf den **6. August 2025 (24:00 Uhr)** zu beziehen. Für den Nachweis des Anteilsbesitzes reicht ein Nachweis gemäß § 67c Abs. 3 AktG in deutscher oder englischer Sprache aus. Die erforderlichen Anmeldungen der Aktionäre sowie die Nachweise der depotführenden Institute über den Anteilsbesitz müssen bis zum Ablauf des **21. August 2025 (24:00 Uhr)** bei der von der Gesellschaft benannten Stelle eingehen:

InVision AG
c/o Link Market Services GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
oder per E-Mail: inhaberaktien@linkmarketservices.de

Die Gesellschaft wird gegen Vorlage der Anmeldung und des Nachweises Eintrittskarten ausstellen, die den Aktionären zugesandt werden. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, möglichst frühzeitig eine Eintrittskarte bei ihrem depotführenden Institut anzufordern. Die erforderliche Anmeldung sowie der Nachweis des Anteilsbesitzes werden in diesen Fällen direkt durch das depotführende Institut vorgenommen. Aktionäre, die rechtzeitig eine Eintrittskarte bei ihrem depotführenden Institut angefordert haben, brauchen daher nichts weiter zu veranlassen.

Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten

Die Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch Bevollmächtigte, z.B. Intermediäre und geschäftsmäßig Handelnde (z.B. ein Kreditinstitut, eine Vereinigung von Aktionären) oder eine andere Person ihrer Wahl, ausüben lassen. Auch dann ist eine fristgemäße Anmeldung des jeweiligen Anteilsbesitzes mit dem entsprechenden Nachweis erforderlich.

Bevollmächtigte können das Stimmrecht für von ihnen vertretene Aktionäre durch Erteilung von (Unter-)Vollmacht an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ausüben.

[Vollmachten an Intermediäre oder an gleichgestellte Personen oder Vereinigungen](#)

Bei Bevollmächtigung von Intermediären gemäß § 135 AktG oder diesen nach § 135 Abs. 8 in Verbindung mit § 125 Abs. 5 AktG gleichgestellten Personen oder Institutionen gelten die besonderen Vorschriften des § 135 AktG, die unter anderem verlangen, dass die Vollmacht nachprüfbar festzuhalten ist. Die betreffenden Vollmachtsempfänger setzen unter Umständen besondere Regelungen für ihre eigene Bevollmächtigung fest. Die Aktionäre werden deshalb gebeten, sich ggf. mit den betreffenden Vollmachtsempfängern rechtzeitig über die jeweilige Form und das Verfahren der Bevollmächtigung abzustimmen.

Vollmachten an sog. Dritte

Ein Formular zur Vollmachtserteilung ist auf der Eintrittskarte enthalten und kann für die Bevollmächtigung von anderen Personen als den von § 135 erfassten Personen (sog. Dritten) genutzt werden. Das Formular wird zudem auf Verlangen übermittelt. Es besteht keine Pflicht, zur Vollmachtserteilung an Dritte die von der Gesellschaft vorbereiteten Formulare zu verwenden. Die Erteilung und der Widerruf der Vollmacht können sowohl durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft als auch durch die Erklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigenden erfolgen.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung oder eines Vollmachtwiderrufs gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB). Der Nachweis einer erteilten Bevollmächtigung kann unter anderem dadurch geführt werden, dass der Bevollmächtigte am Tag der Hauptversammlung die Vollmacht an der Einlasskontrolle vorweist, oder auch durch Übermittlung des Nachweises per Post, Telefax oder per E-Mail an die folgende Adresse:

InVision AG
c/o Link Market Services GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
oder per E-Mail: inhaberaktien@linkmarketservices.de
Telefax: +49 (0)89 21027 298

Die vorgenannte Adresse kann auch genutzt werden, wenn die Vollmachtserklärung gegenüber der Gesellschaft abgegeben werden soll. Ein gesonderter Nachweis über die Erteilung der Vollmacht ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Vollmachten an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Darüber hinaus bieten wir unseren Aktionären an, dass sie sich durch einen von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten lassen können. Aktionäre, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, benötigen dazu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Wenn Aktionäre von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, müssen sie sich hierzu wie oben ausgeführt zur Hauptversammlung anmelden und den Nachweis des Anteilsbesitzes erbringen. Für die Stimmrechtsausübung durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter kann das den Aktionären zusammen mit der Eintrittskarte zugesandte Vollmachten- und Weisungsformular verwendet werden. Es wird zudem auf Verlangen übermittelt.

Zu jedem Tagesordnungspunkt muss eine ausdrückliche Weisung vorliegen. Ohne ausdrückliche Weisungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten werden die Stimmrechtsvertreter von der Vollmacht keinen Gebrauch machen. Die Stimmrechtsvertreter üben nur Stimmrechte aus und können nicht mit der Ausübung weiterer Aktionärsrechte beauftragt werden.

Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, ohne dass dies in dieser Einberufung angekündigt wurde, so gilt eine Weisung zu diesem Tagesordnungspunkt insgesamt auch als entsprechende Weisung für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

Fristen für die Vollmachtserteilung

Vollmachten und Weisungen für gemäß den obigen Voraussetzungen rechtzeitig angemeldete Aktien sind im Vorfeld der Hauptversammlung bis zum **27. August 2025, 24:00 Uhr (Eingang)** an die folgende Adresse zu übermitteln:

InVision AG
c/o Link Market Services GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
oder per E-Mail: inhaberaktien@linkmarketservices.de
Telefax: +49 (0)89 21027 298

Eine Erteilung, Änderung oder ein Widerruf von Vollmachten und von Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter oder die Erbringung von entsprechenden Nachweisen ist auch noch während der Hauptversammlung am Ort der Hauptversammlung bis zum vom Versammlungsleiter bestimmten Zeitpunkt möglich.

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG

Soweit Aktionäre von ihrem Recht, Gegenanträge vor der Hauptversammlung der Gesellschaft zu übersenden, Gebrauch machen wollen, sind diese ausschließlich an folgende Adresse zu richten:

InVision AG
c/o Link Market Services GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
oder per E-Mail: antraege@linkmarketservices.de

Gegenanträge von Aktionären, die mit Begründung spätestens am **13. August 2025 (24:00 Uhr)** unter der vorgenannten Adresse der Gesellschaft zugehen, werden einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.invision.de/hv zugänglich gemacht. Anders adressierte Gegenanträge werden nicht berücksichtigt. Von einer Veröffentlichung eines Gegenantrags und seiner Begründung kann die Gesellschaft absehen, wenn einer der Ausschlussstatbestände gemäß § 126 Abs. 2 AktG vorliegt, etwa weil der Gegenantrag zu einem gesetzes- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde. Eine Begründung eines Gegenantrags braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt. Der Vorstand der InVision AG behält sich vor, Gegenanträge und ihre Begründungen zusammenzufassen, wenn mehrere Aktionäre zu demselben Gegenstand der Beschlussfassung Gegenanträge stellen.

Für den Vorschlag eines Aktionärs zur Wahl eines Abschlussprüfers oder eines Aufsichtsratsmitglieds gemäß § 127 AktG gelten die vorstehenden Ausführungen einschließlich der Frist für die Zugänglichmachung des Wahlvorschlags (Zugang spätestens am 13. August 2025, 24:00 Uhr) sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Wahlvorschlag nicht begründet werden muss. Der Vorstand der InVision AG braucht den Wahlvorschlag nach § 127 Satz 3 AktG auch dann nicht zugänglich zu machen, wenn der Vorschlag bestimmte Angaben nicht enthält.

Auf die Rechte der Aktionäre gemäß § 122 Abs. 2 und 131 Abs. 1 AktG wird hingewiesen.

Information zum Datenschutz für Aktionäre

Verantwortlicher im Sinne des Datenschutzrechts ist die InVision AG, Speditionstraße 5, 40221 Düsseldorf. Sie erreichen die Gesellschaft unter info@invision.de und den Datenschutzbeauftragten unter privacy@invision.de.

Die InVision AG verarbeitet personenbezogene Daten ihrer Aktionäre und deren Stimmrechtsvertreter (Name, Anschrift, Sitz/Wohnort, Aktienanzahl, Aktiengattung, Besitzart der Aktien und Nummer der Eintrittskarte), um ihren gesetzlichen Pflichten nachzukommen und den Aktionären die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung ihrer Rechte zu ermöglichen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist für die Ausrichtung und die Teilnahme der Aktionäre an der Hauptversammlung zwingend erforderlich. Diese Daten erhält die InVision AG von den depotführenden Banken, von Link Market Services GmbH bzw. von den Aktionären direkt. Sofern Aktionäre oder ihre Vertreter mit der InVision AG in Kontakt treten, werden zusätzlich die Kontaktdaten (wie z.B. E-Mail-Adresse oder Telefonnummer) für die Kommunikation mit der jeweiligen Person verwendet.

Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf der Grundlage von aktien- und kapitalmarktrechtlichen Erfordernissen sowie aufsichtsrechtlicher Vorgaben (§§ 123, 129 AktG, Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c DSGVO). Die personenbezogenen Daten werden gespeichert, solange dies gesetzlich geboten ist und die Gesellschaft ein berechtigtes Interesse an der Speicherung hat, etwa im Falle (außer-)gerichtlicher Streitigkeiten aus Anlass der Hauptversammlung. Anschließend werden diese Daten gelöscht.

Für die Ausrichtung der Hauptversammlung bedient sich die InVision AG externer Dienstleister sowie deren Subdienstleister innerhalb der EU und wird diesen zur Erfüllung ihrer Tätigkeiten, soweit erforderlich, personenbezogene Daten zugänglich machen. Die Dienstleister dürfen die personenbezogenen Daten ausschließlich im Auftrag der InVision AG und nicht zu eigenen Zwecken verarbeiten und müssen die Daten vertraulich behandeln. Mit dem Teilnehmerverzeichnis werden Daten auch anderen Aktionären und Aktionärsvertretern zur Verfügung gestellt.

Betroffenen steht bei Vorliegen der jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, auf Löschung nach Art. 17 DSGVO sowie auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO zu. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde nach Art. 77 DSGVO.

Düsseldorf, im Juli 2025

InVision AG
Der Vorstand
